59/2012

Gemeindeamt
Unterrabnitz-Schwendgraben
EINGEGANGEN
31. 07. 2024
Zahl: Beilagen:

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

Jahrgang 2024 **Ausgegeben am 31. Juli 2024**

5. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf betreffend Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Oberpullendorf

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 31.07.2024 mit der für sämtliche im Bezirk Oberpullendorf gelegenen Waldgebieten Waldbrände hintangehalten werden sollen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F. wird aufgrund der bestehenden Gefährdungslage zur Vorbeugung gegen Waldbrände für sämtliche im Bezirk Oberpullendorf gelegenen Waldgebiete verordnet:

§ 1

In den Waldgebieten aller Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Oberpullendorf und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jedliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten.
Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände wie Zündhölzer und Rauchwaren, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich wegzuwerfen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.270,- oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachungung folgenden Tag in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Ursula Korner

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • A-7350 Oberpullendorf • Hauptstraße 56 • Telefon +43 2612 42531 • Fax +43 2612 42531-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz

An: 31.07.2024